

## Bekanntmachung

### Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (w) des FB VI

Zum **01.05.2026** ist im Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier turnusgemäß das Amt der Gleichstellungsbeauftragten für eine Amtszeit von drei Jahren zu besetzen.

Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung in der Regel eine Stellvertreterin bestellen; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46 HochSchG, eine andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein. Alle interessierten weiblichen Mitglieder des Fachbereichs VI der Universität Trier werden ausdrücklich zur Bewerbung um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten FB VI aufgefordert. Wiederbestellungen sind möglich

Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Dekanin oder den Dekan sowie die Organe und Ausschüsse des Fachbereichs bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 HochSchG zu unterstützen und der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann der Dekanin oder dem Dekan auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie hat ein aufschiebendes Vetorecht (§ 4 Abs. 9 HochSchG, § 48 Abs. 4 GrundO).

Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten. Überträgt eine Gleichstellungsbeauftragte, die freigestellt ist, einer Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung, wird die Stellvertreterin anteilig in dem Umfang, der den übertragenen Aufgaben entspricht, anstelle der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt.

Im Übrigen wird auf die in § 4 HochSchG und § 48 GrundO geregelten Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten verwiesen.

Interessensbekundungen sind bis zum **15. April 2026** an den Dekan des FB VI ([dekfb6@uni-trier.de](mailto:dekfb6@uni-trier.de)) zu richten. Die Wahl ist für die 2. Sitzung des Fachbereichsrats am 22.04.2026 vorgesehen.